
Fall 2

Schulhof

Sachverhalt:

A schlägt den körperlich stark unterlegenen B auf dem Schulhof. Nach mehreren Schlägen, die regelmäßig auf ihn einprasseln und bei B sowohl blaue Flecken als auch erhebliche Schmerzen verursachen, holt B ein Springmesser heraus und sticht A in den linken Arm. Daraufhin lässt A von seinen Schlägen ab. A war schuldunfähig. Für B war dies nicht erkennbar.

Strafbarkeit der Beteiligten?

Lösungsvorschlag

A. **Strafbarkeit A**

A könnte sich gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er B schlug.

I. **Tatbestand**

1. **objektiver Tatbestand**

a) **Taterfolg**

Dazu müsste A den B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands.

- Hier: Schläge, blaue Flecken (+)

Körperliche Misshandlung: jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit o Jedenfalls bei Vorliegen von Schmerzen (+)

b) **Tathandlung**

Die Schläge des A können nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiel. Die Schläge sind, mangels entgegenstehender Hinweise auch objektiv zurechenbar.

c) **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung ist erfüllt.

2. **subjektiver Tatbestand**

a) **Vorsatz**

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. A wollte den B schlagen und wusste, dass dies den B verletzen würde.

Vorsatz (+)

b) **Zwischenergebnis**

Er handelte vorsätzlich bzgl. der Körperverletzung

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

Laut Sachverhalt ist A schuldunfähig.

IV. Ergebnis

A ist nicht gem. § 223 I StGB strafbar.

B. Strafbarkeit B

B könnte sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A in den Arm stach.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

Dazu müsste B den A körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

- Gesundheitsschädigung: Jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands
- Hier: Stichverletzung am Arm (+)
- Körperliche Misshandlung: Jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit; hier Schmerzen durch den Stich (+)
- Schnittwunde ist eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit

b) Kausalität der Tathandlung (+)

c) Qualifikation, § 224 I Nr. 2 Var. 1

Dazu müsste B die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bewirkt haben.

- Waffe: Gegenstände, die allgemein dazu bestimmt sind, Menschen über eine mechanische oder chemische Wirkung zu verletzen (Prototyp: Schusswaffe)
- Ob es sich um eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug handelt, hängt von der Art des Messers ab. Ein Springmesser ist eine Waffe; dafür spricht auch, dass es sich um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt.

d) **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist erfüllt.

2. **subjektiver Tatbestand**

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. B wusste, dass er A am Körper verletzen würde und dies auch mittels des Springmessers. Dies wollte er auch. B handelte also vorsätzlich bzgl. der gefährlichen Körperverletzung

II. **Rechtswidrigkeit**

1. **Notwehr**

In Betracht kommt allerdings eine Rechtfertigung wegen Handelns in Notwehr gem. § 32 StGB. Eine Rechtfertigung gemäß §32 setzt eine Notwehrlage (gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut), eine Notwehrhandlung (jede zur Abwehr des Angriffs geeignete und erforderliche Handlung) und ein subjektives Rechtfertigungselement voraus („um zu“, handeln in Verteidigungsabsicht).

a) **Notwehrlage**

Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut voraus.

aa) **Notwehrfähiges Rechtsgut:**

- Körperliche Integrität des A → (+)

bb) **Angriff:**

- menschliches Verhalten, in dessen Folge die Verletzung eines Individualrechtsguts droht → hier (+)

cc) **Gegenwärtigkeit des Angriffs:**

- der Angriff muss unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder noch fortdauern → hier schlägt A noch auf B ein, daher (+)

dd) Rechtswidrigkeit des Angriffs:

- h.M.: Erfolgsunrechtskonzeption: entscheidend für die Rechtswidrigkeit des Angriffs ist ob die bewirkte oder drohende Rechtsgutsverletzung selbst durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist → der Angegriffene muss sie dann dulden. Angriff des A war nicht gerechtfertigt, er war lediglich schuldunfähig. Angriff wäre somit rechtswidrig
- t.v.A: Verengung des rechtswidrigen Angriffs auf einen rechtswidrigen, schuldhaften Angriff
- Contra: Wortlaut (rechtswidrig vs. Schuldhaft); steht der Konzeption des „schneidigen Notwehrrechts“ entgegen

ee) Zwischenergebnis

- rechtswidriger Angriff (+)
- daher: Notwehrlage (+)

b) Notwehrhandlung

- Gerechtfertigt ist jede zur Abwehr des Angriffs geeignete und erforderliche Handlung-Geeignetheit des Stichts (+)
- Erforderlichkeit des Schusses in einer solchen Situation: existiert ein milderes Mittel, das gleich geeignet gewesen wäre, den Angriff sicher und endgültig abzuwehren ("schneidiges Notwehrrecht")?
- B ist körperlich stark unterlegen, zurückzuschlagen daher nicht gleich geeignet o Sonstige Mittel sind nicht ersichtlich, zumal es keine Ausweichobliegenheit gibt.
- Daher: Erforderlichkeit (+)

c) Gebotenheit

- Gebotenheit der Notwehrhandlung: Sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts
- Es findet grds. bei der Notwehrprüfung keine Verhältnismäßigkeitsabwägung statt. Dennoch gibt es Fallgruppen, in denen das schneidige Notwehrrecht nicht angepasst erscheinen. Im Sinne der Ganzheit der Rechtsordnung sind in diesen Konstellationen Anpassungen notwendig: entweder nur eingeschränktes Notwehrrecht in Form einer Abstufung oder völliges Ausscheiden des Notwehrrechts.
- Notwehrrecht wird daher etwa bei erkennbar schuldunfähigen eingeschränkt
- Vorliegend war dies für B allerdings nicht erkennbar
- Daher Gebotenheit (+)

d) subj. Rechtfertigungselement (+)**2. Zwischenergebnis**

A ist gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Ergebnis

A ist nicht gem. § 223 I, 224 I Nr 2 Var. 2 strafbar.

C. Gesamtergebnis:

A und B sind straflos.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.